

„Da weiß ich immer schon, dass es ein Ausländer war“

Zur Wirkung der Richtlinie 12.1 des Pressekodex

1 Einleitung

„Wann dürfen Journalisten Türken Türken nennen?“, fragt Pöttker (2002), die Antwort darauf ist bei Redakteuren und Wissenschaftlern umstritten. Der Presserat ist der Ansicht, dass bei Verbrechen die ethnische Herkunft nur genannt werden darf, wenn man ohne diese Nennung den Bericht nicht verstünde. Wann das der Fall sei, liegt im Ermessen des Journalisten, der aber Sanktionen fürchten muss. Entsprechend unterschiedlich ist die praktische Handhabung.

Das Diskriminierungsverbot des Presserates, niedergelegt in Ziffer 12 und damit im Rahmen der publizistischen Selbstkontrolle für Journalisten verbindlich, soll hier nicht beanstandet werden. In unserem Beitrag geht es um die Richtlinie 12.1, die auf eine Beschwerde des Deutsch-Amerikanischen Clubs zurückgeht, wonach bei Zwischenfällen mit afro-amerikanischen Soldaten die „Rassenzugehörigkeit“ nicht erwähnt werden soll (Deutscher Presserat 1974: 84). In der aktuellen Fassung des Pressekodex lautet die einschlägige Formulierung:

Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte (Deutscher Presserat 2007: 13).

In das professionelle Gebot zu publizieren wird also mit der Begründung eingegriffen, eine umfassende Berichterstattung führe bei den Leserinnen und Lesern zu Vorurteilen gegenüber gesellschaftlichen Minoritäten, hier besonders religiöser oder ethnischer, da die Sammelbezeichnung „andere“ Interpretationsraum lässt. Problematisch erscheint diese Richtlinie besonders, wenn man die Beschwerdepraxis auf Konsistenz hin untersucht. Hier stellen sich Widersprüche heraus, die daraus resultieren, dass der Presserat hier moralisch,

dort professionell argumentiert, von der Verzerrung durch Inanspruchnahme der Beschwerdemöglichkeit durch Interessengruppen ganz abgesehen (vgl. Pöttker 2005).

Der Richtlinie 12.1 unterliegt die Annahme negativer Medienwirkungen. Sie bezieht sich auf den besonderen Fall der Kriminalitätsberichterstattung (dazu auch Müller in diesem Band), indem sie die journalistische Äußerungsfreiheit einschränkt. Richtlinie 12.1 nimmt an, die Nennung der Minderheitenzugehörigkeit von Tätern und Tatverdächtigen stärke negative Vorurteile bei den Rezipienten, während hingegen die Nichterwähnung diese Vorurteile verhüte. Das ist eine alltagspsychologische Vermutung, die dem veralteten stimulus-response-Modell folgt und auch aus der Zensurgeschichte nicht belegt werden kann – eine „direkte Verhaltensänderung“ wird zu Unrecht befürchtet (Breuer 1982: 146). In der Medienwirkungsforschung ist man ohnehin skeptischer geworden. Über die Folgen der Präsentation ethnischer Minderheiten in deutschen Medien sind „bisher kaum präzise und empirisch fundierte Aussagen“ zulässig (Weber-Menges 2005: 175).

Die Frage ist, ob das Weglassen der Täterethnizität in Artikeln dazu führt, dass Leser weniger Vorurteile Migranten gegenüber haben oder nicht einfach die fehlenden Informationen ergänzen, die durchaus wie Geschlecht, Alter und Beruf Nachrichtenwert haben. Damit wäre die mit hohem Aufwand betriebene Informationszurückhaltung nutzlos. Das soll unser Beitrag empirisch klären. Dafür haben wir Dortmunder Bürger zu ihren Eindrücken nach der Lektüre eines Artikels, der Kriminalität behandelt, befragt. Theoretischer Hintergrund und experimentelles Design gehen dabei auf Mohr (2004) zurück.

2 Zur Richtlinie 12.1

Der Presserat unterstellt in seiner Richtlinie 12.1 einen Zusammenhang zwischen der Nennung der Minderheitenzugehörigkeit von Straftätern oder -verdächtigen in der Kriminalberichterstattung und dem möglichen „Schüren“ von Vorurteilen bei den Rezipienten. Während die Nennung zur Vorurteilsbildung bzw. -aktualisierung führen könne, so die implizite Begründung, würden durch die Nicht-Nennung Vorurteile vermieden bzw. nicht geschürt (vgl. Pöttker 2002: 275). Worauf sich diese Annahme stützt, ist unklar; es werden weder theoretisch fundierte Argumente noch empirische Belege angeführt. Richtlinie 12.1 basiert also auf einer Hypothese – die es noch zu belegen (bzw. widerlegen) gilt.

Dabei lässt der Presserat den Fall „Nennung der Minderheitenzugehörigkeit: nein – Schüren von Vorurteilen: ja“ unberücksichtigt. Vor dem Hintergrund einer naiven Alltagspsychologie ist dies verständlich, da ein solcher

Zusammenhang der Intuition widerspricht. Vor dem Hintergrund sozial- und kognitionspsychologischer Überlegungen und Befunde aber erschließt sich die Plausibilität dieser Annahme. Aufzuzeigen, dass beim Aufstellen der Richtlinie 12.1 auch dieser Zusammenhang hätte berücksichtigt werden sollen, und zu begründen warum, ist das Ziel dieser Studie.

Ausgangspunkt unseres Experiments im Dortmunder Norden, einer Gegend problematischer sozialer Milieus und mit hohem Migrantenanteil, ist demnach die Frage, ob implizite Charakterisierungen die Richtlinie 12.1 als ineffizient herausstellen, weil die Rezipienten Inferenzschlüsse ziehen. Diese können die Wirkung der Richtlinie 12.1 in mehrfacher Hinsicht stören: Wenn die Rezipienten aus einem Artikel durch Signalwörter wie Tatwaffe und Tatort den Täter korrekt als Angehörigen einer Minderheit klassifizieren, leidet die Glaubwürdigkeit des Mediums. Führen die Signalwörter zu einer fälschlichen Kategorisierung des Täters als einer ethnischen Minderheit zugehörig, so ist die Richtlinie schädlich, da sogar jene Taten Migranten zugeschrieben werden könnten, die zum Beispiel von Deutschen begangen wurden.

3 Anlage der Untersuchung

Vorurteile sind kognitions- bzw. sozialpsychologisch als spezielle Formen der Kategorisierung von Objekten konzipiert. Tajfel (1981) geht davon aus, dass die verschiedenen Charakteristika eines Objekts bei der Aktualisierung eines Vorurteils bzw. der Einordnung eines Objekts unter ein Stereotyp unterschiedlich stark gewichtet werden. Wie Experimente gezeigt haben, kann selbst die nur beiläufige Erwähnung der Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten, zum Beispiel ethnischen oder religiösen Gruppe Vorurteile wachrufen (vgl. zum Beispiel Brewer/Kramer 1985). Weitere Merkmale zur Charakterisierung einer Person in Medienbeiträgen, die bei der Rezeption als Hinweisreize auf die Gruppenzugehörigkeit enkodiert werden und (damit) geeignet sind, Vorurteile zu aktualisieren, sind Eigennamen, Aussehen (Phänotyp) sowie die allgemeine Lebensweise oder kulturelle Praktiken.¹

Demnach muss die Minderheitenzugehörigkeit nicht explizit genannt werden, damit Vorurteile aktualisiert werden. Zwar umfasst das in Richtlinie 12.1 formulierte Publikationsverbot im weitesten Sinne auch die oben

1 In diesem Zusammenhang ist auf den Unterschied zwischen der „ethnischen Charakterisierung“ einer Person in der Kriminalberichterstattung und der expliziten Nennung ihrer Gruppenzugehörigkeit hinzuweisen. Während sich Letzteres auf das Übermitteln einer ganz bestimmten, konkreten Information bezieht, bezeichnet die ethnische Charakterisierung ein Konglomerat von vielen verschiedenen (auch impliziten) Informationen bzw. unterschiedlichen Informationsarten.

genannten Merkmale zur ethnischen Charakterisierung, doch selbst diese großzügige Auslegung der Formulierung der Richtlinie, die unspezifisch von „Erwähnung“ der Minderheitenzugehörigkeit spricht, greift zu kurz. Denn selbst wenn alle diese kritischen Informationen getilgt würden, verblieben noch genügend Hinweise (wie zum Beispiel die Angabe des Tatorts, der Deliktart/des Tathergangs oder der Tatwaffe) im Text, um auf die vermeintliche Gruppenmitgliedschaft der Tatbeteiligten schließen zu können.

Wir unterscheiden demnach verschiedene Arten von Information:

- explizite Informationen: Nennung der nationalen, ethnischen und/oder religiösen Zugehörigkeit (zum Beispiel „Türke“, „albanischer Abstammung“, „Muslim“, „Kasache“) oder starke Hinweise darauf wie zum Beispiel die Nennung von ethnischen Eigennamen („Murat K.“) oder die Verwendung von Synonymen („Alexej F., Name von der Redaktion geändert“)
- deskriptive Informationen: Beschreibung des Aussehens, der allgemeinen Lebensweise und/oder kultureller Praktiken
- implizite Informationen: Hinweise auf die Minderheitenzugehörigkeit zum Beispiel durch Angabe des Tatorts (zum Beispiel Viertel, Straßename), des Tatmotivs (zum Beispiel Blutrache, Bandenkrieg), der Deliktart (zum Beispiel Mord, Trickdiebstahl), des Tathergangs und Ausführungsmodus (zum Beispiel Messerstecherei) oder der Tatwaffe (zum Beispiel Dolch).

Nur auf Grundlage dieser Differenzierung ist die Richtlinie 12.1 sinnvoll auf ihre Effektivität einzuschätzen. Unsere Untersuchung verwendet ein journalistisches Format (Polizeimeldung), das den Probanden vertraut sein sollte, und behandelt zudem ein ihnen bekanntes Thema (Kriminalität in der Dortmunder Nordstadt). Es handelt sich dabei um ein Thema, das die Befragungsteilnehmer als Bewohner der Nordstadt persönlich betrifft und über das sie bereits mehr oder weniger viel wissen. Die Rezeption von Meldungen dieser Art sollte für die meisten Leser hoch automatisiert sein. Aufgrund der folglich höheren Assoziationsstärke sind die entsprechenden Informationen im Langzeitgedächtnis leichter zugänglich, so dass implizites Erfahrungswissen (zum Beispiel in Form von Vorurteilen) einen größeren Einfluss hat. Wir nehmen an, dass die im Stimulusartikel enthaltenen impliziten Informationen (zum Beispiel „Bandenkrieg“ oder „Nordstadt“) als Hinweisreize wirken und Inferenzprozesse aktivieren, so dass auf die Minderheitenzugehörigkeit der Tatbeteiligten geschlossen wird. Diese Inferenzhypothese besagt, dass die pflichtgemäße Nichterwähnung der Minderheitenzugehörigkeit von Personen in der Kriminalberichterstattung gemäß Richtlinie 12.1 nicht geeignet ist, die Aktualisierung von Vorurteilen zu vermeiden, da in der Regel genügend Informatio-

nen im Text verbleiben, die auf die Nationalität, Ethnie oder Religion der Beteiligten schließen lassen. Dieser Inferenzschluss basiert auf semantischen Gedächtnisstrukturen und -prozessen und läuft automatisch ab. So kann den Vorurteilen und Stereotypen nicht entgegen gesteuert werden. Auf diese Weise werden Vorurteile konsolidiert.

Die automatische Vorurteilsaktivierung während der Rezeption von Medieninhalten führt beim Abruf der derart verarbeiteten Informationen zu Erinnerungsverzerrungen. Um diese Inferenz- bzw. Verzerrungshypothese zu überprüfen, wird den Teilnehmern zu Beginn der Befragung ein Artikel vorgelegt. Diese Polizeimeldung haben wir auf Grundlage mehrerer Beispieltex-te aus den in Dortmund erscheinenden „Ruhr Nachrichten“ und der „Westfälischen Rundschau“ erstellt. Er ist so nicht erschienen, aber exemplarisch:

Dortmund. Bei einem Bandenkrieg im Dortmunder Norden wurden in der Nacht zu Sonntag insgesamt drei Männer schwer verletzt. Vor einem Lokal in der Nordstadt war es zu Handgreiflichkeiten zweier verfeindeter Banden gekommen. Die Handgreiflichkeiten arteten schließlich in eine Messerstecherei aus, bei der ein 26-jähriger Mann und von der rivalisierenden Gruppe zwei Brüder (27 und 31 Jahre) mit Stichen in den Oberkörper lebensbedrohlich verletzt wurden. Die Polizei nahm mehrere Verdächtige fest.

Trifft die Inferenz- bzw. Verzerrungshypothese zu, so sollten sich die Teilnehmer im Erinnerungstest an ausländische Banden, Täter, Männer, Brüder etc. erinnern, obwohl die Staats- bzw. ethnische Zugehörigkeit nicht genannt wird. Wobei nicht erwartet wird, dass alle Befragten ungenannte Fakten erinnern. Es sollte bedacht werden, dass die Antworten in Richtung soziale Erwünschtheit verschoben sein könnten. So könnten sehr wohl Inferenzen gezogen, aber nicht verbalisiert worden sein. Dies sollte vor allem dann zutreffen, wenn die Versuchspersonen sich des Umstandes bewusst sind, dass es sich hierbei nicht um ‚echte‘ Erinnerungen, sondern um Inferenzen handelt.

Es soll hier geprüft werden, ob die Probanden die Wörter mit vermutlicher Signalfunktion („Nordstadt“, „Bandenkrieg“ und „Messerstecherei“) als Hinweise auf die Minderheitenzugehörigkeit der Akteure nutzen. Vorurteile (hier verstanden als Alltagshypothesen darüber, was womit zusammenhängt, vgl. Hamilton 1979: 61f.) spielen dabei eine entscheidende Rolle; sie bilden die Grundlage für einen solchen Inferenzschluss.

Um die Inferenz- bzw. Verzerrungshypothese zu prüfen, sind (mindestens) zwei Strategien denkbar, die sich in ihrer Durchschaubarkeit für die Versuchspersonen stark unterscheiden. Erstens über eine Erinnerungsabfrage im Anschluss an die Rezeption des Artikels nach einem definierten Behal-

tensintervall, und zweitens, indem man die Probanden später offen fragt, ob ihnen beim Lesen des Artikels der Gedanke gekommen sei, um „was für Täter“ es sich handeln könne.

Die erste Strategie versucht, einen indirekten Zugang zu den großteils automatisch ablaufenden Gedächtnisprozessen herzustellen, in diesem Fall Aktualisierung und Einfluss von Vorurteilen auf Rezeption bzw. Abruf von Medieninhalten.² Die zweite Strategie operiert offen, indem sie direkt nach den Gedanken während der Rezeption fragt. Ein Zusammenhang mit den Vorurteilen einer Person wird bei den folgenden Variablen vermutet, denen Moderatorfunktion bei der Medienrezeption zugeschrieben wird:

- Interesse am Thema
- subjektive Relevanz des Themas
- persönlicher Kontakt zu ‚Ausländern‘
- geschätzter Ausländeranteil in Dortmund und Gesamtdeutschland
- ‚gefühlter‘ Ausländeranteil im persönlichen Wohnumfeld

In Anlehnung an das Vorgehen des ZUMA bei Bevölkerungsumfragen wie zum Beispiel ALLBUS wurde der Fragebogen nicht zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt; insbesondere bei der Erinnerungsabfrage in Form einer schriftlichen Reproduktion wäre die kognitive Schwelle höher. Zudem stiege bei einer schriftlichen Abfrage die Gefahr, eine Prüfungs- bzw. Stresssituation zu schaffen. Durch die Befragungsform des Interviews wurden die Teilnehmer außerdem von der Aufgabe entlastet, selbst durch den Fragebogen navigieren zu müssen. Die Befragung erfolgte also mündlich; wodurch sich zwar einerseits die Reaktivität des Verfahrens erhöht, aber andererseits die genannten Nachteile einer schriftlichen Befragung, die beim free recall besonders stark ins Gewicht fallen, vermieden werden können.

4 Probleme der Akquise

Die Auswahl unserer Probanden war willkürlich, also nicht repräsentativ. Da sich unsere Befragung an Bewohner der Dortmunder Nordstadt ohne Migrationshintergrund richtete und zudem bis zu einer halben Stunde dauerte, war die Gewinnung von Teilnehmern schwierig. Mehrere Versuche, auf dem lokalen Marktplatz Adressen zu sammeln, erwiesen sich als nicht effektiv. Der Anteil der sichtbaren Migranten, die gerade nicht befragt werden sollten, war

2 Die Verfahrenslogik indirekter Vorurteilmessung resümiert Razran (1950).

deutlich zu hoch, bis zu 80 Prozent. Um den Netzwerkeffekt der Stadtteilbüros (Quartiersmanagement) aus dem Dortmunder Norden zu nutzen, stellten wir den Fragebogen auf mehreren Anwohnerforen vor und sammelten dort Adressen. Auch diese Methode lieferte zu wenige Adressen. Auch Kontaktaufnahmen auf der Straße waren nicht effizient genug. Der Anteil der Passanten mit Migrationshintergrund ist groß, die Ablehnungsquote von Menschen, an deren Tür man klingelt, ebenfalls. Unter den gegebenen Umständen am besten geeignet erschien die Telefonakquise. Anhand elektronischer Telefonbücher ließ sich leicht eine Liste mit Telefonnummern deutsch klingender Nachnamen erstellen und abtelefonieren. Die Ablehnungsquote war immer noch exorbitant (an manchen Tagen gegen hundert Prozent), aber es ließen sich immerhin einige Probanden herausfiltern. Ein Teil der Dortmunder Wohnbevölkerung (charakterisiert durch soziodemografische Merkmale wie niedrigen Bildungsgrad, Armut, Arbeitslosigkeit, Alkoholismus) steht Befragungen jeglicher Art kategorisch ablehnend gegenüber. Bereits im Pretest haben manche Personen keinen Zweifel daran gelassen, was sie von Befragungen durch „herumschnüffeln Studenten“ und „Professoren mit fettem Bankkonto aber null Ahnung“ halten. Generell scheint die Teilnahmebereitschaft mit dem Bildungsgrad stark zurückzugehen, was die Verzerrung unserer Probanden erklärt. Akademiker und Studierende sind zum ganz überwiegenden Teil sofort bereit mitzumachen. Ihre Antworten sind oft sehr reflektiert, und einige problematisieren von selbst Tendenzen sozialer Erwünschtheit.

5 Ergebnisse

5.1 Alter, Bildung und Herkunft der Befragten

Wir haben schließlich 63 Personen in der Dortmunder Nordstadt befragt, die dort auch überwiegend wohnen. Sie sind durchschnittlich 42,4 Jahre alt (Median 36), wobei der jüngste Teilnehmer 22, der älteste 85 Jahre alt ist. Männer sind leicht in der Mehrheit (54%). Durch die geringe Beteiligung von Angehörigen bildungsferner Schichten haben von den Befragten 73 Prozent Abitur oder Fachhochschulreife. Elf Versuchspersonen (17,5%) haben die Volksschule oder Hauptschule abgeschlossen, 7,9 Prozent besuchten die Realschule. Der Schulabschluss korreliert mit deutlichen Abweichungen in vielen relevanten Fragen an die Probanden. Nur drei von 42 Abiturienten (7,1%) erinnerten sich an einen ausländischen Täter im Stimulus-Artikel. Bei den Probanden ohne Abitur waren es sechs von 15 (40%) – das Signifikanzniveau liegt bei 0,022.

Von den Abiturienten sind 76,2 Prozent (32 Befragte) dagegen, die Nationalität des Täters in einem Text wie dem Stimulus-Artikel zu nennen. Diejenigen ohne Abitur dagegen votierten zu 71,4 Prozent (15 von 21) für eine Nennung der Nationalität im Stimulus-Text. Das Signifikanzniveau liegt bei 0,000. Weniger drastisch, aber immer noch deutlich sind die Unterschiede bei der Frage zur Nennung der ethnischen Zugehörigkeit: Immer noch 61,9 Prozent der Abiturienten finden, man solle die Nationalität gar nicht nennen – gegenüber 76,2 Prozent der Probanden ohne Abitur, die die Nationalität immer erfahren wollen. Das Signifikanzniveau liegt bei 0,004. Die Abweichungen setzen sich bei den Fragen zur Berichterstattung fort. 47,6 Prozent der Probanden ohne Hochschulreife finden, es werde über ausländische Straftäter „eher wenig“ und „eher zu wenig“ berichtet. Diese Antworten wählten aber nur 4,8 Prozent der befragten Abiturienten (Signifikanzniveau 0,000). Insgesamt dürfte also die Bildungsstruktur der Stichprobe das Ergebnis erheblich beeinflussen. Die starke Verzerrung ist zum Teil auch auf die durch den Umfang des Fragebogens eingeschränkte Akquise zurückzuführen. Ein dünnerer Fragebogen mit der Möglichkeit zur Telefon- oder Straßenbefragung würde vermutlich eher zu einer ausgewogenen Stichprobe führen.

Ein einziger Befragter hat neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit. Gleichwohl hat der Proband keinen Migrationshintergrund. Der niederländische Pass ist vom Urgroßvater geerbt, der nach Deutschland emigrierte. Die übrigen 62 Befragten haben ausnahmslos nur die deutsche Staatsangehörigkeit. Selbst eingewandert ist keiner der Befragten. Ein Proband stammt aus der ehemaligen DDR. Bei sechs Befragten sind die Eltern, bei zehn weiteren die Großeltern aus einem anderen Land nach Deutschland zugewandert. Dabei handelt es sich allerdings überwiegend um Angehörige deutscher Minderheiten in Mittel- und Osteuropa. Lediglich drei Befragten kann demnach ein Migrationshintergrund attestiert werden: Die Mutter eines Probanden stammt aus Kroatien, die Großmütter zweier weiterer Probanden aus Ungarn bzw. Belgien.

5.2 Leser/Nichtleser

In die Kategorie „Leser“ fallen 76,2 Prozent (in absoluten Zahlen: 48) aller Befragten. Nur 15 Probanden, also 23,8 Prozent sind „Nichtleser“.³ Auch dies

3 Dabei definieren wir wie folgt: Leser ist ein Befragter dann, wenn er „mindestens eine Tageszeitung mindestens mehrmals pro Woche“, oder wenn er „mindestens zwei Tageszeitungen mindestens ein bis zweimal pro Woche“ liest. Nichtleser sind demnach alle, die „maximal eine Tageszeitung maximal ein bis zweimal pro Woche“ lesen. Dabei orientieren wir uns grob an den von Günther Rager im

dürfte eine Verzerrung zu Gunsten der Kategorie „Leser“ sein, möglicherweise verursacht durch das überdurchschnittliche Bildungsniveau der Befragten. Die hier als „Nichtleser“ klassifizierten sind allerdings mitnichten unbedingt schlechter gebildet. Obwohl 20 von 48 (41,7%) Lesern kein Abitur haben, sind 14 von 15 Nichtlesern (93,3%) im Besitz des Abschlusses. Der Chi-Quadrat-Test nach Pearson ergibt ein Signifikanzniveau von 0,012. Auch neigen die Nichtleser unserer Stichprobe nicht den erwarteten Klischees zu. Dass die Bedrohung der Bürger durch Kriminalität geringer ist als die Zeitungen schreiben, glaubten 86,7 Prozent der Nichtleser (13 von 15), aber nur 52,1 Prozent der Leser (25 von 48).

5.3 Täterassoziation

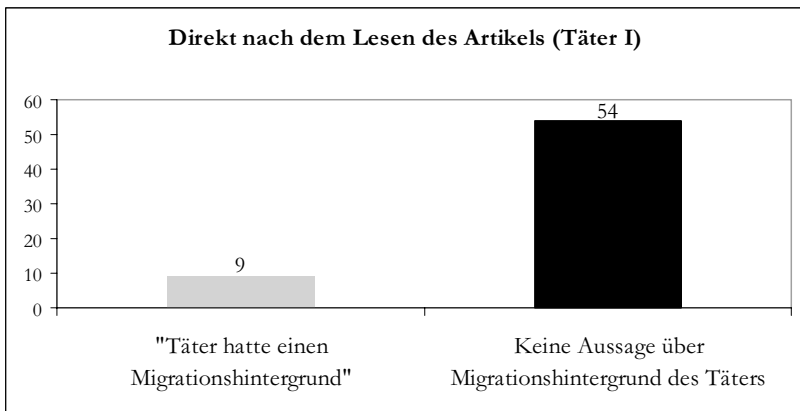


Abbildung 1: Haltung der Befragten zur Ethnizität des Täters (Täter I)

Auf die Frage „Was können Sie mir über den Täter sagen?“ direkt nach dem Lesen des Stimulus-Artikels glaubten neun Probanden (14,3%) fälschlicherweise, sich daran zu erinnern, dass der Täter einen Migrationshintergrund hatte. 54 Befragte, also 85,7 Prozent, erinnerten sich richtig: Im Text wurde keine Nationalität oder Ethnie genannt. Nach dem Frageteil über Ausländer und Kriminalität wurden die Probanden gefragt, ob sie beim Lesen des Artikels eine Assoziation hatten, um welche Täter es sich handeln könnte. Diese Frage wurde allerdings nur 44 von 63 Befragten gestellt. Die Prozentangaben beziehen sich als gültige Prozente auf diese 44 Probanden: 31 von 44 Befragten gingen demnach davon aus, dass es sich bei den Tätern um Menschen mit

Migrationshintergrund handelte (70,5%). Ein Inferenzschluss wird also durch implizite Informationen gezogen, aber immerhin von fast einem Drittel der Befragten nach eigenen Angaben nicht.

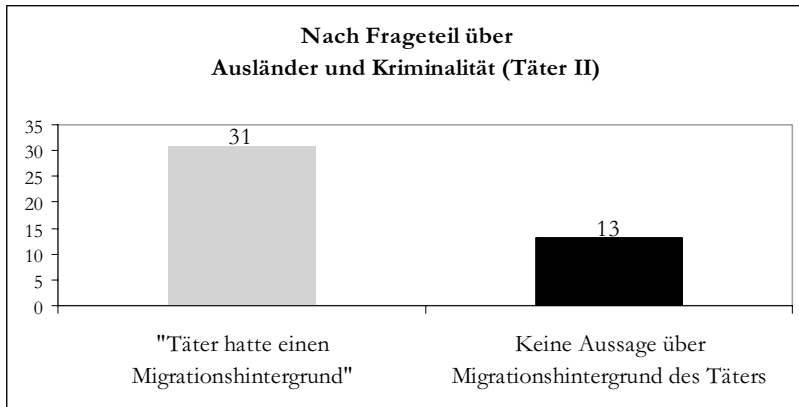


Abbildung 2: Haltung der Befragten zur Ethnizität des Täters (Täter II)

Relativ häufig war auch die Annahme, es habe sich um bestimmte soziale Gruppen ohne zwangsläufigen Migrationshintergrund gehandelt, zum Beispiel Rockerbanden, Punks, Neonazis – dies assoziierten nach eigenen Angaben neun Befragte (20,5%).

5.4 Meinung zur Richtlinie 12.1

60,3 Prozent (38 Befragte) stimmten der Aussage zu: „Es sollte in so einem Artikel *nicht* gesagt werden, ob der Täter Ausländer war.“ Bei der allgemeiner formulierten Aussage: „Die Zeitung sollte die Nationalität von Straftätern gar nicht nennen“ stimmten noch immer 49,2 Prozent, also 31 Probanden zu. 50,8 Prozent oder 32 Probanden stimmten der Aussage zu, die Zeitung solle die Nationalität von Straftätern immer nennen.

5.5 Haltung zu Ausländern und Ausländerberichterstattung

Eine leichte Mehrheit von 32 Befragten (50,8%) glaubt, dass über ausländische Straftäter „eher negativ“ oder „zu negativ“ berichtet wird. 28 Befragte bzw. 44,4 Prozent gehen davon aus, dass über diese „neutral“ berichtet wird. Nur drei Befragte (4,8%) haben den Eindruck, über ausländische Straftäter werde „zu positiv“ berichtet. Die Berichterstattung über ausländische und deutsche

Straftäter unterscheidet sich nach Ansicht von 33 Befragten (52,4%) nicht. Der Rest der Probanden (47,6%) glaubt allerdings, dass über ausländische Straftäter negativer als über deutsche Straftäter berichtet werde. Dass in Deutschland lebende Ausländer genauso häufig kriminell werden wie Deutsche, glauben 50,8 Prozent (32 Befragte). Ein großer Teil der Probanden geht aber davon aus, dass Ausländer häufiger kriminell werden (30 Befragte bzw. 47,6%). 63,5 Prozent der Probanden schätzen den Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung in Deutschland einigermaßen richtig ein, nämlich als „unter 10 Prozent“ oder als „10 bis 20 Prozent“. Je nachdem, ob man nur „Ausländer“ meint oder die Deutschen mit Migrationshintergrund einbezieht, sind beide Werte richtig. In Dortmund schätzten 3,5 Prozent der Befragten den Ausländeranteil als „unter 10 Prozent“ ein, jeweils 36,5 Prozent der Probanden tippten auf „10 bis 20 Prozent“ und „20 bis 30 Prozent“.

5.6 Kontakt zu Ausländern in Deutschland

Persönlichen Kontakt zu Ausländern in der eigenen Familie oder Verwandtschaft haben nur 16 von 63 Befragten (25,4%). Deutlich mehr Kontakt gibt es aber am Arbeitsplatz (43 Befragte, also 68,3%) und in der Nachbarschaft (45 Befragte, also 71,4%). Dies überrascht nicht, da 34,9 Prozent der Befragten angaben, in ihrer Wohnumgebung lebten „überwiegend Ausländer“. Weitere 47,6 Prozent leben nach eigener Einschätzung in einer Wohnumgebung mit „vielen Ausländern“. Nur vier Probanden wählten die Antwort: „keine/so gut wie keine Ausländer“. Alle diese vier Probanden wohnen im „sonstigen Dortmund“, also außerhalb der Nordstadt.

Überraschend groß ist der Anteil der Probanden, die angeben, im Freundes- und Bekanntenkreis Kontakt zu Ausländern zu haben. Dies sind 46 Probanden bzw. 73 Prozent. Dieser Wert dürfte am aussagekräftigsten sein, da es sich bei Beziehungen im Freundes- und Bekanntenkreis am ehesten um selbstgewählte Kontakte handelt. Folgerichtig dürfte der Kontakt zu Ausländern im Freundes- und Bekanntenkreis die stärksten Auswirkungen auf die Beantwortung zahlreicher Fragen haben. So erinnern sich von den Befragten mit ausländischen Freunden nur vier (8,7%) fälschlicherweise daran, im Artikel sei von ausländischen Tätern die Rede gewesen. Von denen ohne ausländische Freunde glauben fünf Probanden (29,4%), es sei von ausländischen Tätern die Rede gewesen. Aufgrund der geringen Stichprobengröße ist die beim Chi-Quadrat-Test nach Pearson errechnete Signifikanz von 0,037 nur bedingt aussagekräftig – aber eine Tendenz ist doch erkennbar. In etwa gleich häufig ist aber bei beiden Gruppen der Wunsch, Zeitungen sollten die Nationalitäten von Straftätern lieber immer als gar nicht nennen – Befürworter und Gegner

sind etwa gleich häufig, wenngleich bei den Befragten mit ausländischen Freunden die Tendenz zur Ablehnung etwas stärker ist.

5.7 Ausländer heißt Türken

Zwei von drei Probanden denken nach eigenen Angaben zuerst an Türken, wenn sie das Wort „Ausländer“ hören (42 Probanden, also 66,7%). An zweiter Stelle mit 15,9 Prozent (zehn Befragte) kommt die Kategorie „Sonstige“, die allerdings Antworten wie „Multikulti“, „Zigeuner“, „Muslimische Gruppen“, „Gemüschändler“ und „Islamisten“ einschließt. Bei dieser Frage wurden die Probanden gefragt, an welche Gruppe sie zuerst denken, wenn sie das Wort „Ausländer“ hören. Viele zählten mehrere Gruppen auf, deshalb wurden bei der Datenanalyse auch die Gruppen an zweiter bis sechster Stelle mit aufgenommen. So denken immerhin noch 9,5 Prozent der Befragten als zweites an Polen, 7,9 Prozent denken als zweites an Südeuropäer.

Addiert man die Assoziation „Türken“ auch von denen, die nicht an erster Stelle an sie dachten, hinzu, ergibt sich folgender Wert: 46 von 63 Befragten (73%) denken beim Wort „Ausländer“ (auch) an Türken. Darin spiegelt sich die Bedeutung der Türken als relativ größte Migrantengruppe wider, auch wenn ihr tatsächlicher Anteil an den Migranten in Dortmund und in Deutschland deutlich geringer ist als meistens geschätzt.

5.8 Wertung der Ergebnisse

Unser zentrales Forschungsinteresse lag in der Überprüfung der Inferenzhypothese. Wir vermuteten, dass die Versuchspersonen aus Schlüsselreizen den nicht genannten Migrationshintergrund der Täter, über die im Artikel berichtet worden war, in ihre Erinnerung aufnehmen. Dabei ist das Ergebnis gemischt: Die Täterethnizität wurde von den Probanden zunächst nicht genannt (Frage „Was können Sie mir über die Täter sagen?“), auf die spätere Nachfrage allerdings ist überdeutlich geworden, dass auf Menschen mit Migrationshintergrund geschlossen wurde. Als Interpretation für diesen zwiespältigen Befund ist a) möglich, dass die ethnische Zugehörigkeit nicht wichtig erschien, b) Erinnerung und Interpretation im frühen Stadium der Befragung noch nicht stark genug ausgeprägt waren und c) die soziale Erwünschtheit erst während der zweiten Nachfrage nachließ. Es bleibt aber der Schluss, dass Leserinnen und Leser, anders als Richtlinie 12.1 behauptet, Artikel daraufhin dekodieren können, was an Informationen fehlt. Die Nichteffektivität der Antidiskriminierungsregel darf also als bestätigt gelten.

Auch die Zitate, die wir zur Ergänzung notiert haben, gehen in diese Richtung. Manchen Lesern fällt das Fehlen wichtiger Informationen auf. So sagte einer:

Es steht dann immer: Ein Dortmunder hat die Oma niedergeprügelt. Da weiß ich immer schon, dass es ein Ausländer war. Ich finde, das sollte immer dazu gesagt werden – auch wenn mir Leute diese Meinung oft als ausländerfeindlich ankreiden wollen. Man denkt doch sonst, die Journalisten würden auch nur mauscheln. Was ist denn so schlimm daran, wenn einer ausm Libanon kommt, oder Afghanistan?

Teilweise (aber nicht signifikant) thematisierten die Versuchspersonen allgemeinere Vorstellungen von Bedrohung und Überfremdung, die auf Erfahrungen im Lebensumfeld, aber auch grundsätzlichere Fremdenfeindlichkeit zurückgehen: „Messerstecherei, es gab Verletzte, aber mit den Typen hab ich kein Mitleid. Die sollen in ihr eigenes Land gehen und sich da abstechen, unsere Gefängnisse sind voll mit unseren eigenen Leuten, leider Gottes.“ Oder zur Wohnumgebung:

Hier sitzen die Leute von der Drogenfahndung, nehmen Leute fest, und lassen die wieder laufen, wegen Geringfügigkeit. Und die Zeitungen wissen es einfach nicht. Und wenn die Öffentlichkeit das mitkriegt, dann krieg ich mein Haus nicht mehr vermietet. Wenn die wirklich wüssten, wo sie wohnen, würden sie zu unruhig. Ich zieh auch aus.

Hier deutet sich an, worin die Defizite der Migrantenberichterstattung liegen: Es gelingt vielen Journalisten nicht, Probleme des Miteinanders zu thematisieren, wohl aus der Befürchtung heraus, an niedere Instinkte zu appellieren. Das Prinzip Öffentlichkeit kann eben über Richtlinie 12.1 hinaus immer noch aus pädagogischen Gründen verletzt werden. Berührungsängste in der Lokalberichterstattung kommen hinzu, ebenso die redaktionelle Arbeitsverdichtung.

6 Fazit

Während der Presserat in Richtlinie 12.1 von der Gefahr spricht, dass Vorurteile „geschürt“ werden, wird in der Medienwirkungsforschung meist die Vorurteilsaktualisierung untersucht. In bewusster Abgrenzung zu der Presserats-Formulierung („Schüren“) sprechen wir von der Aktualisierung von Vorurtei-

len, im Unterschied zu ihrer Entstehung oder Bildung. Dies ist die neutralere Formulierung.

Die Ergebnisse stützen den kognitions- bzw. sozialpsychologischen Befund, dass Vorurteile automatisch aktiviert werden. Da Vorurteile auch auf implizite Informationen anspringen, kann eine Aktivierung während der Rezeption von Medienbeiträgen durch inhaltliche Regulierungsmaßnahmen wie Richtlinie 12.1 nicht verhindert werden. Während einigen Probanden nicht klar war, dass es sich bei ihren ‚Erinnerungen‘ um Inferenzen handelte, war anderen dieser Umstand sehr wohl bewusst, so dass sich bei diesen Versuchspersonen zwar keine Erinnerungsverzerrung zeigte, sie die Täternationalität aber im Anschluss entweder spontan thematisierten oder auf Nachfrage über diesbezügliche Vermutungen Auskunft geben konnten. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Versuchspersonen sich erst auf die Nachfrage hin über die Minderheitenzugehörigkeit der Tatbeteiligten Gedanken gemacht und die Inferenzen ex post gezogen haben. Dagegen spricht aber die Tatsache, dass ihre Auskünfte sehr spontan waren. Den Umstand, dass Vorurteile prinzipiell bewusstseinsfähig sind, kann sich der Journalismus mit Blick auf seine Integrationsfunktion zunutze machen. Vorurteile auf unbewusster Ebene automatisch operieren zu lassen, hieße, das Individuum diesen Automatismen auszuliefern.

In Bezug auf die Kriminalberichterstattung heißt das: Es sollte offen angesprochen werden, was Richtlinie 12.1 verschweigen will – die Nationalität von Straftätern (die andernfalls vielfach ja ohnehin inferiert würde). Nur wer die Fakten nennt, kann sie auch diskutieren und ggf. relativieren (zum Beispiel indem die soziodemografischen Determinanten von Kriminalität⁴ thematisiert werden). Dem Journalismus steht damit ein wichtiges Instrument zum Abbau, zumindest aber Infragestellen von Vorurteilen zur Verfügung: die journalistische Recherche und Hintergrundberichterstattung im Lokalen.

Dies ist ein weiterer Punkt, der bei der Begründung von Richtlinie 12.1 scheinbar nicht bedacht wurde: die außermediale Wirklichkeit. Menschen beziehen ihre Informationen nicht nur aus den Medien (und zwar umso weniger, je stärker deren Glaubwürdigkeitsverlust). Andersherum beziehen die Medien bzw. Journalisten ihre Informationen scheinbar nicht mehr in ausreichendem Maße aus der Lebenswirklichkeit – Medienrealität und Alltagserfahrung driften auseinander. Damit verkleinert sich die Schnittmenge bzw. vergrößert sich der Bias, der unweigerlich in die Berichterstattung eingebracht wird. Diesem empirischen Befund steht der normative Anspruch entgegen, dass Journalisten den Berichterstattungsbias so klein wie möglich halten sollten, das heißt die außermediale Realität bei der Nachrichtenproduktion so wenig wie möglich ‚bre-

4 Vgl. Geißler (2001).

chen‘ (Qualitätsmerkmal Objektivität bzw. Intersubjektivität) bzw. Ereignisse/Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektive darstellen sollten (Qualitätsmerkmal Universalität).

Dafür, dass Richtlinie 12.1 dem Ansehen des Journalismus schadet, das zu wahren erklärtes Ziel des Presserats ist, spricht auch eine mögliche Ineffektivität: Selbst wenn die Rezipienten nicht zwischen den Zeilen lesen und die fehlenden Daten nicht aus impliziten Informationen ableiten würden, so kämen sie doch in den Besitz der verbotenen Information über die Minderheitenzugehörigkeit von Straftätern/-verdächtigen, und zwar schlicht dadurch, dass sie vor Ort sind und sich mit anderen unterhalten.

Anstatt die Nachrichtenfaktoren „Negativität“ und „Ethnozentrismus“ einer offenen Diskussion auszusetzen, ist der Presserat mit Richtlinie 12.1 den einfachen Weg der Restriktion gegangen. Könnte der Journalist in der Kriminalberichterstattung im vollen Bewusstsein seiner berufsethischen Verantwortung und nach sorgfältiger Abwägung im konkreten Einzelfall sämtliche Informationen bringen, so würde er damit die Prinzipien der Wahrnehmung und Informationsverarbeitung beachten, die sich nicht so einfach durch das schlichte Weglassen von ‚kritischen‘ Informationen austricksen lassen. Zugleich würde er auf diese Weise das journalistische Publikationsgebot als *das* grundlegende professionelle Kriterium befolgen.

Die Richtlinie zur Antidiskriminierung 12.1 erfüllt ihren Zweck deshalb überwiegend nicht. Rezipienten ergänzen fehlende Informationen meistens durch Inferenzen, die auf Vorurteilen oder Erfahrungswerten basieren. Dass diese Ergänzungen oft fehlerhaft sein können, Tätern also fälschlicherweise einen Migrationshintergrund unterstellen, kann dem Zweck der Richtlinie sogar zuwiderlaufen.

Literatur

Breuer, Dieter (1982): Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland. Heidelberg.

Brewer, Marilyn B./Kramer Roderick M. (1985): The psychology of inter-group attitudes and behavior. In: Annual Review of Psychology, 36, S. 219-243.

Deutscher Presserat (1974): Tätigkeitsbericht 1973. Bonn.

Deutscher Presserat (2007): Publizistische Grundsätze (Pressekodex), Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats, Beschwerdeordnung. Bonn.

- Geißler, Rainer (2001): Sind Ausländer krimineller als Deutsche? Anmerkungen zu einem vielschichtigen Problem. In: *Gegenwartskunde*, Jg. 50, H. 1, S. 27-41.
- Hamilton, David L. (1979): A cognitive-attributitional analysis of stereotyping. In: Berkowitz, Leonard (Hrsg.): *Advances in Experimental Social Psychology*, Vol.12. New York, N.Y., S. 53-84.
- Mohr, Cornelia (2004): Inferenzschlüsse in der Medienrezeption. Konstruktion eines Instrumentariums zur empirischen Evaluation der Richtlinie 12.1 des Pressekodex. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Institut für Journalistik der Universität Dortmund.
- Pöttker, Horst (2002): Wann dürfen Journalisten Türken Türken nennen? Zu Aufgaben und Systematik der Berufsethik am Beispiel des Diskriminierungsverbots. In: *Publizistik*, H. 3/2002, S. 265-279.
- Pöttker, Horst (2005): Diskriminierungsverbote und Beschwerdepraxis des Deutschen Presserats. Eine quantitative und qualitative Analyse. In: Geißler, Rainer/Pöttker, Horst (Hrsg.): *Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Problemaufriss – Forschungsstand - Bibliographie*. Bielefeld, S. 185-221.
- Rager, Günther et al. (2004): Wer liest Zeitung? Einflussfaktoren auf die Zeitungsnutzung Jugendlicher. In: *Zeitschrift für Medienpsychologie*, H. 16 (1), S. 2-16.
- Razran, Gregory (1950): Ethnic dislikes and stereotypes: A laboratory study. In: *Journal of Abnormal and Social Psychology*, H. 45, S. 7-27.
- Tajfel, Henri (1981): *Human groups and social categories: Studies in social psychology*. Cambridge.
- Weber-Menges, Sonja (2005): Die Wirkungen der Präsentation ethnischer Minderheiten in deutschen Medien. In: Pöttker, Horst/Geißler, Rainer (Hrsg.): *Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Problemaufriss – Forschungsstand - Bibliographie*. Bielefeld, S. 127-184.